

**Prof. Dr. iur. Bernd Lutterbeck**  
**Technische Universität Berlin**  
**Institut für Angewandte Informatik**

**Stand:12. Dezember 1997**

## **SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME**

zur

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein  
Akteneinsichtsrechtsgesetz (AERG) - Landtagsdrucksache DS 2/4417 vom  
5.9.1997

am 11. Dezember 1997 im Landtagsgebäude Potsdam

---

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

***Erfordert Art. 21 Abs. 4 ein Ausführungsgesetz, um den Schutzgegenstand des Grundrechtes durch seine Regelungen überhaupt erst aufzubauen oder trifft ein Ausführungsgesetz nur Regelungen zur praktischen Durchführung?***

Der brandenburgische Gesetzgeber sollte bedenken, daß ein allgemeines Akteneinsichtsrecht nach ganz herrschender Meinung nach dem Grundgesetz nicht anerkannt ist. Brandenburg wird also in die Situation kommen, als relatives kleines Land in der Bundesrepublik voran zu gehen. Dies spricht eher für ein sorgfältiges, materielle Probleme nicht aussparendes Vorgehen.

Ich verkenne nicht, daß ein gesetzgeberischer Alleingang Mut zum Risiko verlangt. Brandenburg hat allerdings die Chance, durch einen konzeptionell weitsichtigen Ansatz eine gewisse Meinungsführerschaft in der Bundesrepublik zu erlangen. So muß man heute erwarten, daß das etwas angejahrte Konzept eines Aktensichtsrechts zu Gunsten eines "Elektronischen Informationsfreiheitsgesetzes" aufgegeben wird. Die auch auf einer ganz praktischen Ebene zu klärenden Fragen reichen also tief in die Strukturen der sich formierenden Informationsgesellschaft.

Es ist auch daran zu erinnern, daß das Umweltinformationsgesetz, das eine Richtlinie der EU umsetzt, gegen den Willen der maßgeblichen Instanzen der

Bundesrepublik zustande gekommen ist. Ich teile insoweit die Auffassung der Kommission der EU, daß das deutsche Gesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen gegen das Recht der EU verstößt. Ich gehe davon aus, daß die Bundesrepublik in dem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren verurteilt wird.

Der Gesetzgeber Brandenburgs wird also gut daran tun, diesen gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund bei seinen Entscheidungen zu beachten.

Aus diesen Ausführungen folgen die drei wesentlichen Kritikpunkte am vorliegenden Entwurf:

1. Der Entwurf berücksichtigt noch nicht einmal am Rande die Vorgaben, die durch Gemeinschaftsrecht und Europarecht gesetzt werden.
2. Der Entwurf macht an keiner Stelle sichtbar, daß er sich mit den Möglichkeiten und Chancen der Informationstechnik auseinandergesetzt hätte. Diese fehlerhafte Sicht wirkt sich dann in zahlreichen Fragen, etwa der Frage nach Gebühren aus.
3. Die Mängel zu 1. und 2. führen dazu, daß der Informationsfreiheit eine Rolle bleibt, die der heute maßgeblichen verfassungsrechtlichen Situation nicht mehr gerecht wird. So heißt es in der noch zurückhaltenden Kommentierung von Frowein zu Art. 10 EMRK (Kommentierung zu Art. 10 EMRK N. 13, Rechtsquellen im Anhang):

**"Es ist aus Art. 10 der Grundsatz abzuleiten, daß der Staat sein Informationssystem so einrichten muß, daß man sich tatsächlich über die wesentlichen Fragen informieren kann."**

***Gibt es in anderen Bundesländern, insbesondere in Berlin, Überlegungen, ein Informations- oder Akteneinsichtsrecht einzuführen?***

Nach einer gewissen Phase von Aktivitäten, zumindest auf Seiten der Partei "Die Grünen", sind entsprechende Diskussionen in den Parlamenten abgeklungen. (s. den Artikel von Straut 1996) Im Berliner Abgeordnetenhaus wird ein entsprechender Entwurf vom Mai 1997 behandelt - anscheinend ohne größere Erfolgsaussichten.

Der Grund für diese Enthaltensamkeit liegt in der bekannten Tatsache, daß ein "Allgemeines Akteneinsichtsrecht" deutschen Traditionen in jeder Beziehung

widerspricht.

***Welche Erfahrungen mit dem Recht auf Akteneinsicht wurden in anderen Ländern, insb. den USA und Schweden gemacht?***

***Wer nutzte das Recht in welcher Weise?***

Die mir vorliegenden Zahlen sind möglicherweise teilweise veraltet. Sie sind auch nicht spezifiziert genug, um die Fragen ganz präzise zu beantworten

**USA**

Bei Schaar (1996) finden sich folgende Zahlen für 1990 (nur bezogen auf den Bundesstaat):

Anfragen: 589.391

Kosten: 91.405.744 Dollar

Man kann davon ausgehen, daß die absoluten Zahlen erheblich zugenommen haben.

Es gibt noch ältere Zahlen über die Struktur der Informationsbegehren, die aus dem Umfeld des Verbraucherschützers Ralph Nader stammen: Danach stammten 80% der Anfragen von Verbänden oder Wirtschaftsunternehmen. Nur 6 % waren Bürgeranfragen.

Ähnliche Zahlen werden aus **Norwegen** gemeldet.

Interessant ist auch die folgende Zahl, weil sie auf eine Ambivalenz des Rechts hinweist: Da das amerikanische Recht als "Jedermannrecht" ausgestaltet ist, kommen auch Ausländer in den Genuß der Rechte. 1983 stammten 40% aller FOI- Anfragen an Federal Drug von dem deutschen Chemiekonzern Hoechst. Dies zeigt jedenfalls, daß die praktischen Probleme des Informationsrechts nicht dort liegen, wo sie in Deutschland überwiegend vermutet werden.

**Europäische Union**

Der Bericht der Kommission an die Reflektionsgruppe (1995,S. 41, 94) weist - wohl für den Zeitraum 6.12.1993 bis 22.3.1995 - folgende Zahlen aus:

Anfragen: 260

positiver Bescheid: 53,7 %

negativer Bescheid: 17,9 %

Unzulässigkeit: 28,4 %

Die Praxis der Union war in der Vergangenheit durchaus kritikwürdig. Neuere Urteile der Europäischen Gerichtshöfe haben das Informationsgebahren von Kommission und Rat zwar im Sinne von Bürgerinteressen interpretiert. Doch wird man davon ausgehen müssen, daß die bisherigen, wenigen Urteile ein eigenständiges Recht auf Information der Bürger und Bürgerinnen allenfalls rudimentär begründen.

***Wie wirkte sich das Einsichtsrecht auf die Arbeitsweise von Behörden aus?***

Nicht bekannt.

Ich gehe aber davon, daß die Effekte im Ergebnis positiv sein können.

Insbesondere zwingt dieses Recht die Behörden zu effizienter Arbeitsweise. Wahrscheinlich bewirkt das Recht sogar einen - heilsamen- Druck in Richtung auf den Einsatz der Informationstechnologie.

***Mit welchem Mehraufwand rechnet die Verwaltung durch die Einführung eines Akteneinsichtsrechts?***

***Können kostendeckende Gebühren errechnet und ohne unzumutbare Belastung der Bürger erhoben werden?***

Nach vorliegenden Erfahrungen in allen Bereichen des Datenschutzes, auch den Zahlen, die die EU bekannt gegeben hat, sollte man davon ausgehen, daß sich der Mehraufwand in zu vernachlässigenden Größenordnungen aufhält. Bekannt ist, daß die Datenschutzrechte auch bei sehr großen öffentlichen Stellen wie der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kaum wahrgenommen werden.

Das Problem wird sich auch in dem Maße verschieben, wie die öffentlichen Verwaltungen das Internet als Informationsmedium entdecken - als ein Medium, das mehr kann und soll als bloße Selbstdarstellung, die in heutigen Web- Angeboten noch vorherrschend ist.

Ich frage mich, ob die durchaus naheliegende Frage nach den Gebühren nicht in eine falsche Richtung weist: Wie die "E- FOIA- legislation" (das sind die Electronic Freedom of Information Amendments vom 2. Oktober 1996) der USA zeigt, müßten unter heutigen technologischen Bedingungen für ein praktikables Gesetz Fragen geklärt werden, die den jederzeitigen Online-Zugriff auf die Verwaltungsbestände zulassen. Z.B. wird man regeln müssen, wie die Behörde Wünschen von Bürgern nach bestimmten Formaten entgegenkommt.

Die Kostenfrage taucht hier also in völlig anderer Bedeutung auf. Dieser Sachverhalt ist auch in der jüngsten, einschlägigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Umweltinformationsgesetz nicht bedacht worden. (NJW 1997, S. 753) Diese Entscheidung bezieht sich offensichtlich auf eine Papierwelt, eine Welt, die jedenfalls für normale Verwaltungsvorgänge zunehmend obsolet werden dürfte.

***Würde das Bestehen eines Akteneinsichtsrechtsgesetzes in Brandenburg Einfluß auf die Standort- und Investitionsüberlegungen von Firmen haben, die sich in Brandenburg ansiedeln wollen?***

***Könnte sich das Informationsrecht positiv auf die wirtschaftliche Konkurrenz auswirken?***

Ein - ich verwende jetzt bewußt das Wort Informationsfreiheitsgesetz - gibt Auskunft über die Modernität eines Standortes: Je moderner der Standort, umso offener wird er das Verhältnis Staat-Private gestalten. Bei genauem Blick besteht kein Anlaß für die Verwaltungen, dem neuen Prinzip mit Mißtrauen zu begegnen.

Meine Auffassung impliziert die Behauptung, daß einige der bekannten Standortprobleme der Bundesrepublik darauf zurückzuführen sind, daß die Bundesrepublik und ihre Länder sich dem Freedom of Information-Gedanken bislang verweigert haben.

***Könnte die Beschaffung von Informationen sich zu einem neuen Wirtschaftszweig entwickeln?***

Ich glaube das zunächst nicht.

In dem Maße, wie Offenheit in den Verwaltungsbereich implementiert wird, könnte es jedoch für kleinere und mittlere Dienstleister lukrativ werden, mit

Mehrwertdiensten an den Markt zugehen. Um ein Beispiel aus einem etwas anders gearteten Bereich zu geben: Schon aus demokratischen Gründen müssen Gerichtsentscheidungen öffentlich sein. dies bedeutet, daß sie über entsprechende Server im Volltext zugänglich sein müssen. Die Erschließung dieser Entscheidungen ist wahrscheinlich ein lukrativer Markt.

***Könnten Behörden durch den Verkauf von Informationen Einnahmen erzielen?***

Eine äußerst schwierige Frage, auf die ich hier nur eine allgemeine Antwort geben möchte.

Wo die Öffentlichkeit einen Informationsanspruch hat, wird die öffentliche Hand auf Einnahmen verzichten müssen. Dabei wird man bedenken müssen, daß die Informationsfreiheit nach den Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) weiter aufgefaßt wird als die entsprechende Regelung des Grundgesetzes. So heißt es bei Frowein/Peukert Art. 10, N. 13: "*Es ist aus Art. 10 [Art. 10 regelt die Meinungsfreiheit, insb. die Freiheit, Mitteilungen zu empfangen] der Grundsatz abzuleiten, daß der Staat sein Informationssystem so einrichten muß, daß man sich tatsächlich über die wesentlichen Fragen informieren kann.*"

Denkt man diese Auffassung zu Ende würde man auch für Deutschland und seine Länder Regelungen entsprechend der "E-FOIA- legislation" der USA für geboten halten müssen. Jedenfalls spricht nichts dagegen, die brandenburgischen Verfassung entsprechend auszulegen.

***Besteht nach den beabsichtigten Regelungen die Gefahr, daß Firmengeheimnisse gegen den Willen der Betroffenen an die Öffentlichkeit oder an Konkurrenten gelangen?***

***Besteht nach den beabsichtigten Regelungen die Gefahr, daß wissenschaftliche Forschungsergebnisse gegen den Willen der Betroffenen an die Öffentlichkeit oder an Konkurrenten gelangen?***

Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen.

Eine Lösung kann man jedoch nicht auf der Ebene der rechtlichen Regelungen finden. Entscheidend ist die praktische Handhabung und eine etwaige Kontrolle durch Gerichte (in den USA gibt es inzwischen einige Tausend Urteile über FOIA-Streitigkeiten)

***Wäre ein Akteneinsichtsrecht ein Standortnachteil für  
Forschungseinrichtungen in Brandenburg?***

Nein!

***Werden durch den Entwurf die Datenschutzrechte der Betroffenen  
ausreichend berücksichtigt?***

Soweit erkennbar: Ja.

***Wie wird sich ein Akteneinsichtsrecht in Brandenburg auf die  
Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund auswirken?***

***Ist es nach dem Gesetzentwurf praktisch möglich, Teile einer Akte, die von  
den Behörden des Bundes und anderer Bundesländer stammen, von den  
Teilen, die von brandenburgischen Behörden stammen, zu trennen?***

Die Frage ist doch wohl so zu verstehen, ob sich ein anderes Bundesland weigern könnte, mit Brandenburg zusammenzuarbeiten.

Ich würde es als Bundesland Brandenburg darauf ankommen lassen. Ich bezweifle, ob sich irgendein Bundesland angesichts der Regelungen des Amsterdam-Vertrags mit einer entsprechenden rechtlichen Auffassung an die Öffentlichkeit wagen würde.

Daß dem Informationsaustausch in Form bürokratischer Hürden tatsächliche Schwierigkeiten bevorstehen, möchte ich nicht ausschließen.

***Könnte die praktiscxhe Handhabung des Akteneinsichtsrechts für Behörden  
und Antragsteller dadurch verbessert werden, daß eine öffentliche Stelle oder  
ein Landesbeauftragter eingerichtet wird, die/der zuständig ist für***

- ***Öffentlichkeitsarbeit***
- ***Beratung der Behörden un d der Bürger***
- ***Sammlung von Informationen über die bei den Behörden  
vorhandenen Akten***
- ***Schlichtung von Konflikten zwischen Behörde und Antragsteller vor  
Klageerhebung***

Ja, natürlich. Beispiele hierfür gibt es in der Provinz Quebec und z.B. in Ungarn.

*Wie wirkt sich das Akteneinsichtsrecht auf das Archivrecht aus, insbesondere auf die Schutzfrist des SS BbgArchivG?*

Mir nicht bekannt. Das Archivgesetz war mir nicht zugänglich.

Die Frage entscheidet sich allgemein danach, welchen Rang das Demokratieprinzip im Gesetz erhält. Nach zutreffender Auffassung geht das Demokratieprinzip möglichen Individualrechten im Zweifel vor.

---

## AUSGEWÄHLTE LITERATUR

### 1. FREEDOM OF INFORMATION - DOKUMENTE DER EUROPÄISCHEN UNION

#### 1.1. PRIMÄRRECHT DER GEMEINSCHAFT

- Art. 207 (151) und Art. 255 (191 a) Vertrag von Amsterdam, sowie Erklärungen für die Schlußakte. [Text abrufbar unter <http://ue.eu.int/Amsterdam/de/Amsteroc/de.htm>]
- Protokollerklärung 17 zum Maastricht-Vertrag zum Recht auf Zugang zu Informationen.
- Protokollerklärung Nr. 40 der Republik Finnland und Nr. 47 des Königreichs Schweden zum Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union, BGBl. II 1994, S. 2022.

#### 1.2. RECHTSAKTE DER GEMEINSCHAFT

- **Allgemeine Freedom of Information - Regeln**

<b>8.6.1993 ABI C 156,5</b>	<b>Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich im Besitz der Gemeinschaftsorgane befinden (Mitteilung der Kommission)</b>
<b>2.6.1993 ABI C 166/4</b>	<b>Transparenz der Gemeinschaft (Mitteilung der Kommission)</b>



<b>6.12.1993</b> <b>ABl. L 304/1</b>	<b>Beschluß des Rates zur Festlegung seiner Geschäftsordnung</b>
<b>6.12.1993</b> <b>ABl. L 340/41</b>	<b>Verhaltenskodex für den Zugang zu Rats- und Kommissionsdokumenten</b>
<b>20.12.1993</b> <b>ABl. L 340/43</b>	<b>Beschluß des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten</b>
<b>8.2.1994</b> <b>ABl. L 46/58</b> <b>(19.9.1996)</b>	<b>Beschluß der Kommission über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (Gebührenregelung geändert durch Beschluß 96/597/Euratom, EGKS, EG v. 19.9.1996)</b>
<b>4.3.1994</b> <b>ABl C 67/5</b>	<b>Mitteilung der Kommission über die Verbesserung des Zugangs zu den Dokumenten</b>
<b>2.10.1995</b>	<b>Verhaltenskodex betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Protokollen und Protokollerklärungen des Rates in seiner Rolle als Gesetzgeber (Beschluß des Rates)</b>
<b>25.9.1997</b> <b>ABl. L 263</b>	<b>Beschluß des Europäischen Parlaments v. 10.7.1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments</b>

- **Spezielle Freedom of Information- Regeln**

<b>7.6.1990</b> <b>ABl. L 158/56</b>	<b>Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt</b>
---	---

- **Sonstige Dokumente**

- **Regierungskonferenz 1996. Bericht der Kommission an die Reflexionsgruppe. Luxemburg 1995.**
- **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Transparenz der Ratsbeschlüsse und der gemeinschaftlichen Rechtssetzungsverfahren v. 12.10.1995, ABl. C 287/149, 179.**

## **1.3.GERICHTSENTSCHEIDUNGEN**

### **1.3.1.Gerichte der Gemeinschaft**

Carvel & Guardian / Rat	EuGeI v. 19. 10. 1995 (EuR 1996, S. 199)
Niederlande / Rat	EuGH v. 30.4.1996 (EuZW 1996, 499)
World Wide Fund for Nature / Kommission	EuGeI v. 5.3. 1997 (T-105/95, noch nicht veröffentlicht)
Financial Times / Rat	wird erwartet
Titningen Journalisten / Rat	wird erwartet; nähere Informationen auf der Homepage von Journalisten <a href="http://www.jmk.su.se/dig/jour-vs-eu/euindex.html">http://www.jmk.su.se/dig/jour-vs-eu/euindex.html</a> und bei Ryborg 1997

### 1.3.2. Gerichtsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Kommentierung zu Art 10 EMRK N. 11-14 bei Frowein/Peukert , EMRK-Kommentar.2. Aufl. Kehl u.a. 1996.

## 1.4.LITERATUR

Bonde, Jens Peter (1997):

Openness and Transparency in the European Union. Homepage des dänischen Abgeordneten des Europaparlaments J. P. Bonde. <http://home.br.x.epri.org/bonde/INDEX.HTM>, besichtigt am 27.11.1997

Dreher, Meinrad (1996):

Transparenz und Publizität bei Ratsentscheidungen. In: EuZW 1996, S. 487 ff.

Keery, Neville (1997):

The Challenge of Openness as European Union Information goes Electronic. In: FirstMonday Vol. 2 Iss. 12 [http://firstmonday.dk/issues/issue2\\_12/keery](http://firstmonday.dk/issues/issue2_12/keery), besichtigt am 3.12.1997

Kugelman, Dieter (1996):

Urteilsanmerkung zur Entscheidung des EuGeI Carvel &

**Guardian / Rat. In: EuR 1996, S. 207 ff.**

**Ryborg, Ole (1997):**

**Magazine case highlights degrees of EU openness. In: European Voice, 25.9-1.10.1997.**

**Sobotta, Christoph (1996):**

**Urteilsanmerkung zur Entscheidung des EuGeI Carvel & Guardian / Rat. In: EuZW 1996, S. 157 f.**

**Vassilaki, Irimi E. (1996):**

**Urteilsanmerkung zur Entscheidung des EuGeI Carvel & Guardian / Rat. In: CR 1996, S. 370.**

---

## **2. FREEDOM OF INFORMATION - DOKUMENTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

### **2.1. Gesetze des Bundes und der Länder**

- **Entwürfe zu Freedom of Information - Gesetzen**
  - **Gesetzentwurf zur Regelung des Rechts auf Einsicht in Akten....der Fraktion Bündnis 90 v. 20. 4.1994 im Landtag Brandenburg, LT- Drucksache 1/2915.**
  - **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit der Alternativen Liste im Abgeordnetenhaus von Berlin v. 28. 6. 1990, Abgh.- Drucksache 11/958.**
  - **Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz), Abgeordnetenhaus von Berlin Drucksache 13/1623 v. Mai 1997.**
  - **Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des freien Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz- IFG) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.Juli 1997, Bundestags- Drucksache 13/8432**

- **Rechtliche Regelungen zum Umweltinformationsgesetz**
  - **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates v. 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt v. 8.7.1994, BGBl. I 1994, S. 1490.**
  - **Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung) v. 7.12.1994, BGBl. I, S. 3732. [Eine Sammlung von Stellungnahmen etc. zum Gesetzgebungsprozeß findet sich in: Meyer-Rutz, Eckart (1995): Das neue Umweltinformationsgesetz-UIG. Köln 1995]**
- **Die Verfassungen der neuen Länder haben ein Grundrecht auf Information über Umweltdaten jeweils in den Landesverfassungen geregelt:**
  - **Brandenburg Art. 39 Abs.2**
  - **Mecklenburg-Vorpommern Art. 6 Abs. 3**
  - **Sachsen Art. 34**
  - **Sachsen-Anhalt Art.6 Abs.2**
  - **Thüringen Art. 33**
- **Stellungnahmen und Vorschläge sonstiger Institutionen des "politischen Raums"**

**Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Ergänzung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung um einen Artikel "Teilhabe an der Informationsgesellschaft", Kiel Sommer 1997.**

## **2.2.Gerichtsentscheidungen**

<p>Oberverwaltungsgericht NW 19.1.1995 (DVBl 1995, S.1020)</p>	<p>Umweltinformationsgesetz</p>

Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 1996, S. 400)	Akteneinsicht der Gemeinde bei Verlegung von Freileitungen
Oberverwaltungsgericht Schleswig 13.12.1994 (NVwZ 1996, S. 408)	Einsicht in Akten eines energiewirtschaftlichen Verfahrens
Verwaltungsgericht München 26.9.1995 (NVwZ 1996, S. 410)	Umweltinformationsgesetz
Bundesverwaltungsgericht 6.12.1996 (NJW 1997, S. 753 f)	Umweltinformationsgesetz
Oberverwaltungsgericht Münster August 1997 (SZ v.13.8.97)	Umweltinformationsgesetz: Vorlagebeschluß zum EuGH

**Mittelbar einschlägig sind:**

Bundesgerichtshof v. 12.7.1989 (NJW 1989, S. 2818 ff)	Mikroverfilmung des Handelsregisters
Oberverwaltungsgericht Lüneburg 19.12.1995 (CR 1996, S. 622)	Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen
Brandenburgisches Verfassungsgericht 20. 6. 1996 (NJW 1996, S.3334)	Anspruch von Landtagsabgeordneten auf Aktenvorlage
Brandenburgisches Verfassungsgericht 20.11.1997 (VfGBbg 12/97) noch nicht veröffentlicht	Anspruch von Landtagsabgeordneten auf Aktenvorlage

**2.3. Literatur**

- Borchert, Günter (1996):**  
Sind Daten über die Arzneimittelsicherheit Betriebsgeheimnisse?  
In: ZRP 1996, S. 124 ff.
- Burkert, Herbert (1992):**  
Informationszugang und Datenschutz. Ein kanadisches Beispiel.  
Baden- Baden 1992.
- Fluck, Jürgen, Theuer, Andreas (1997):**  
Umweltinformationsrecht - UIG. Kommentar. Heidelberg: C.F.  
Müller 1997.
- Gallwas, Hans- Ulrich (1992):**  
Der Allgemeine Konflikt zwischen dem Recht auf informationelle  
Selbstbestimmung und der Informationsfreiheit. In: NJW 1992, S.  
2785 ff.
- Gurlitt, Eike (1989):**  
Die Verwaltungsöffentlichkeit im Umweltrecht. Ein Rechtsvergleich  
Bundesrepublik Deutschland- USA. Düsseldorf 1989.
- Schaar, Peter (1996):**  
Das Recht auf freien Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen.  
In: CILIP 54 (1996), S. 20 ff.
- Schraut, Lena (1996):**  
Gesetzentwürfe der GRÜNEN zu einem allgemeinen  
Akteneinsichtsrecht. Datenschutz contra Informationszugang? In:  
CILIP 54 (1996), S. 14 ff.
- Schweizer, Rainer J., Burkert, Herbert (1996):**  
Verwaltungsinformationsrecht. In: Rolf H. Weber (Hg.),  
Informations- und Kommunikationsrecht. 1996.
- Theuer, Andreas (1996):**  
Der Zugang zu Umweltinformationen aufgrund des  
Umweltinformationsgesetzes (UIG). In: NVwZ 1996, S. 326 ff.
- Vassilaki, Irini E. (1997):**  
Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors. In:  
CR 1997, S. 90 ff; 162 ff.

---

## 3.FREEDOM OF INFORMATION - DOKUMENTE EUROPÄISCHER STAATEN

- **Vereinigtes Königreich:**

White Paper "Your Right to Know. The Government's proposals for a Freedom of Information Act" vom 12. Dezember 1997. <http://www.national-publishing.co.uk/document/caboff/foi/contents.htm>, besichtigt am 14.12.1997

---

## 4.FREEDOM OF INFORMATION - DOKUMENTE DER USA

- **A CITIZEN'S GUIDE ON USING THE FREEDOM OF INFORMATION ACT AND THE PRICACY ACT OF 1974 TO REQUEST GOVERNMENT RECORDS. FIRST REPORT** by the COMMITTEE ON GOVERNMENT REFORM AND OVERSIGHT v. 20. MÄRZ 1997. [http://www.epic.org/open\\_gov/citizens\\_guide\\_97.html](http://www.epic.org/open_gov/citizens_guide_97.html)

Der Wegweiser enthält das vollständige Freedom of Information-Gesetz in der Fassung v. 2.10.1996.

- Eine gesonderte Fassung der "**Electronic Freedom of Information Act Amendments of 1996**" findet sich im Internet unter [http://www.epic.org/open\\_gov/efoia.html](http://www.epic.org/open_gov/efoia.html)

Der Zusatz zum Gesetz wird kurz und knapp kommentiert bei:

- **Dempsey, James X. (1996):** Electronic FOIA-Act adopted. Will affect Paper Records too. <http://www.missouri.edu/~foiwww/nsanalysis.html>

---

## 5. ANHANG

• **EINSCHLÄGIGE BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS VON AMSTERDAM** (Stand: 30.11.1997)

**Art. 207 EGV (früher Art. 151)**

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Rat legt zum Zwecke der Anwendung des Artikels 191 a Absatz 3 in seiner Geschäftsordnung die Bedingungen fest, unter denen die Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten des Rats erhält. Für die Zwecke dieses Absatzes bestimmt der Rat die Fälle, in denen davon auszugehen ist, daß er als Gesetzgeber beschließt, damit in solchen Fällen umfassenderer Zugang zu den Dokumenten gewährt werden kann, gleichzeitig aber die Wirksamkeit des Beschlußverfahrens gewahrt bleibt. Wenn der Rat als Gesetzgeber beschließt, werden die Abstimmungsergebnisse sowie die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Protokollerklärungen veröffentlicht.

**Art. 255 EGV (früher Art. 191 a)**

(1) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche und juristische Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem Mitgliedsstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Grundsätze und der Bedingungen, die im Einklang mit den Absätzen 1 und 2 festzulegen sind.

(2) Die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher und privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Rat binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags nach dem Verfahren des Artikels 189 b festgelegt.

(3) Jedes der vorgenannten Organe legt in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest.

**ARTIKEL 296 EGV (FRÜHER ART. 223)**

**(1) Die Vorschriften dieses Vertrages stehen folgenden**



**Bestimmungen nicht entgegen:**

**a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;**

***ERKLÄRUNG FÜR DIE SCHLUSSAKTE ZU ART. 191 a EGV***

*Die Konferenz kommt überein, daß es die in Art. 191 a Abs. 1 genannten Grundsätze und Bedingungen einem Mitgliedstaat gestatten, die Kommission oder den Rat zu ersuchen, ein aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung an Dritte weiterzuleiten.*

***ERKLÄRUNG ZU DEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE TRANSPARENZ, DEN ZUGANG ZU DOKUMENTEN UND DIE BEKÄMPFUNG VON BETRÜGEREIEN***

**Die Konferenz ist der Ansicht, daß sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, wenn sie aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft handeln, von den im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geltenden Vorschriften über Transparenz, den Zugang zu Dokumenten und die Bekämpfung von Betrügereien leiten lassen sollen.**

**• EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION**

**ART. 10 EMRK**

**(1) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.**

• **TEXT DER BRANDENBURGISCHEN VERFASSUNG** (Stand: Mai 1996)

**3. Abschnitt. Politische Gestaltungsrechte**

**Art. 21 Recht auf politische Mitgestaltung.**

(1) Das Recht auf politische Mitgestaltung ist gewährleistet.

(3) [dieresis] Alle Menschen haben das Recht, sich in Bürgerinitiativen oder Verbänden zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten zusammenzuschließen. Diese haben das Recht auf Information durch alle staatlichen Stellen und auf Vorbringen ihrer Anliegen bei den zuständigen Stellen und Vertretungskörperschaften. Æ Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

• **VORSCHLAG DES LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ ZUR ERGÄNZUNG DER LANDESVERFASSUNG VON SCHLESWIG-HOLSTEIN:** (Stand: Sommer 1997)

**Artikel 9a**

**Teilhabe an der Informationsgesellschaft**

(1) Zur Teilhabe aller an allgemein verfügbaren Informationen und an den Nutzungen der Informations- und Kommunikationstechnik fördert das Land den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Aufbau einer geeigneten Infrastruktur.

(2) Informationen aus dem öffentlichen Bereich sollen allen zugänglich gemacht werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.

---

